

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Borken (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 26 Abs. 1 Satz 4, 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung am 24.11.2014 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Borken (Hessen) erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist die Stadt Borken (Hessen) als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Borken (Hessen) in der Fassung vom 20.09.2010 in dieser Satzung geregelt.

§2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes (Personensorgeberechtigte) obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Borken (Hessen) einerseits und das Personal der Tageseinrichtung für Kinder andererseits sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§3 Einberufung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder informiert die Elternversammlung über die Tageseinrichtung für Kinder betreffende allgemeine Fragen.

§4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat.
 - (1a) Dieser besteht in Tageseinrichtungen für Kinder von zwei bis sechs Jahren aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede vorhandene Gruppe.
 - (1b) In Krippengruppen mit Kindern von null bis drei Jahren besteht dieser aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter gruppenübergreifend für alle Gruppen. Der Elternbeirat kann durch je einen Sprecher aus jeder Gruppe wahlweise ergänzt werden.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Absatz 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten anhand einer ihm vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Tageseinrichtung für Kinder, sind wählbare Erziehungsberechtigte

a) bei Einrichtungen mit Kindern von zwei bis sechs Jahren aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

b) bei Krippeneinrichtungen mit Kindern von null bis drei Jahren gruppenübergreifend für alle Gruppen zu nominieren.

(6) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(8) Zwischen Bewerbern, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Absatz 3 ausgeschlossen wird.

§5 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§6 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der Vorsitzende an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§7 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Tageseinrichtung für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat muss gehört werden:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung für Kinder,
3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Tageseinrichtung für Kinder,
4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Tageseinrichtung für Kinder,
6. bei der Festlegung der Ferientermine.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger oder der Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§8 Einvernehmen zwischen Träger und Elternbeirat

Mit den Elternbeiräten muss Einvernehmen bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen und Gestaltung von Festen hergestellt werden.

§9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Borken (Hessen) die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borken (Hessen), 05.12.2014

DER MAGISTRAT
DER STADT BORKEN (HESSEN)

Bernd Heßler
Bürgermeister